Satzung des Schulvereins der Stöckter Grundschule

Erarbeitet vom Schulverein der Stöckter Grundschule

Stand: April 2026

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.04.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Stöckter Grundschule“ und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe)
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Familien, Lehrkräften und FreundInnen der Grundschule Stöckte. Der Verein wird durch ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten und Anschaffungen, sowie eigenen Veranstaltungen/Aktivitäten das Schulleben unterstützen und mitgestalten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 a. ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Stöckte (§ 58 Nr. 1 AO),
 b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 c. ideelle und materielle Unterstützung von (vor)schulischen Wettbewerben,
 d. ideelle und materielle Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Kita / Schule (z.B.: Elternblatt, Schülerzeitung),
 e. Durchführung von Veranstaltungen in der Schule und ideelle und materielle Unterstützung von Schulveranstaltungen, auch von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
 f. ideelle und materielle Unterstützung von frühkindlichen und schulischen Arbeitsgemeinschaften,
 g. Betrieb einer Schulbibliothek,
 h. ideelle und materielle Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes der Kita bzw. Schule,
 i. ideelle und materielle Unterstützung von (vor)schulischen Projekten in Entwicklungsländern und zu Notlagen im In- und Ausland,
 j. ideelle und materielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, um diesen die Teilnahme am Unterricht und an schulischen bzw. frühkindlichen Veranstaltungen zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu zahlen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme fällig.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres gültig.
 b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person / der Personengesellschaft;
 c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt oder mit mehr als einem Jahresbetrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die*der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 d. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschaffen werden

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen
 a. Sie wird vier Wochen vor der Versammlung in Textform angekündigt. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (Mail) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, soweit die Versammlung keine andere Person bestimmt.

 a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

 b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

 c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mittels Vollmacht in Textform zulässig, jedoch kann diese Person bzw. ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

 d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

 e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

 a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,

 b. Entlastung des Vorstandes,

 c. Wahl des Vorstandes,

 d. Wahl der Kassenprüfer*innen,

 e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,

 f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

 g. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3),

 h. Auflösung des Vereins.

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.

6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

7. Der Vorstand legt bei der Ankündigung (Abs. 1 Buchstabe a.) fest, ob die Mitglieder ihre Rechte nur durch Anwesenheit am Versammlungsort (Präsenzversammlung) oder auch im Wege der elektronischen Kommunikation (hybride Versammlung).

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern wie folgt zusammen:
 a. Ein*e Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 b. Ein*e stellvertretende Vorsitzende*r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 c. Kassenwart*in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 d. Bis zu 5 BeisitzerInnen

2. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a. bis c. bilden den Vorstand gem. § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

 Bei der Gründungsversammlung wird der gesamte Vorstand gewählt sowie zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. Danach stehen in den ungeraden Jahren folgende Ämter zur Wahl: Ein*e stellvertretende Vorsitzende*r und 2 BeisitzerInnen. In den geraden Jahren stehen folgende Ämter zur Wahl: Ein*e Vorsitzende*r, Kassenwart*in und 3 BeisitzerInnen.

 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende*r oder 2. Vorsitzende*r, nach Abs. 1 an der Sitzung teilnimmt. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Kassenprüfer*innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe.

Winsen, den _____

_____ _____ _____

1. Vorsitzende*r 2. Voristzende*r Kassenwart*in

Gründungsmitglieder:

Anika Behrend

Rebecca Elvers

Andreas Block

Mona Scharnberg

Marcella Helbig

Angie Schenkel

Astarte Buono

Benjamin Zimmermann